

Satzung

Blasmusikverband Hegau-Bodensee 1893 e.V. (BHB)

Sitz: Der Sitz des Verbandes ist in 78579 Neuhausen ob Eck

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.10.1893 in Nenzingen

Zuletzt genehmigt durch die Hauptversammlung am 14.02.2016 in Espasingen

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Blasmusikverband Hegau-Bodensee 1893 e.V.“, nachfolgend kurz „BHB“ genannt und hat seinen Sitz in 78579 Neuhausen ob Eck.
2. Der Verband ist unter der Vereinsregisternummer VR 550308 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Blasmusikverband Hegau-Bodensee 1893 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Bildung und Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Blas- und Spielleutemusik. Hierzu nimmt der BHB die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine in Staat und Gesellschaft wahr, und damit den, dieser Musikgattung zukommenden künstlerischen und kulturpolitischen sowie gesellschaftspolitischen, soziologischen und jugendpflegerischen Stellenwert zu wahren und für deren Weiterentwicklung Sorge zu tragen.
4. Zur Erfüllung und Wahrnehmung des unter § 2, Abs. 2 und 3 benannten Satzungszwecks nimmt der BHB folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Förderung der Breitenmusik
 - b) die Förderung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung in fachlichen und überfachlichen Bereichen
 - c) die Durchführung von Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenbildung
 - d) die Förderung der musikalischen Qualität
 - e) die Durchführung von musikalischen Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene
 - f) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine in überverbandlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
 - g) die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen
5. Der BHB ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
6. Der BHB ist Mitglied des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V. mit Sitz in 79219 Staufen im Breisgau, dessen Satzungen und Richtlinien im übertragenen Sinne für die Verbandsmitglieder des BHB entsprechend verpflichtende Gültigkeit haben.

§ 3 Untergliederung des Verbandes -Die Bezirke-

1. Das Verbandsgebiet ist derzeit in neun Bezirke eingeteilt. Die Mitgliedsvereine eines Bezirks wählen jeweils einen Bezirksvorstand, der die Bezirksvereine im erweiterten Präsidium vertritt und auf Bezirksebene organisatorisch, vereinsfördernd tätig ist.

2. Durch die Bezirksvorstände wird jeweils mindestens einmal jährlich eine Bezirksversammlung einberufen und geleitet. Beschlüsse der Bezirksversammlung dürfen Bestimmungen laut Verbandssatzung nicht entgegenstehen. Bezirksversammlungen dienen der Vorbereitung und Organisation von Bezirksmusikfesten und erfüllen den Zweck der gegenseitigen Information, sowie von Fördermaßnahmen der Mitgliedsvereine, auf regionaler Verbandsebene. Die Wahl und die Festlegung der Amtszeit des Bezirksvorstandes, erfolgt auf Antrag in der Bezirksversammlung, für eine von der Versammlung festgelegte Dauer. Bei Abstimmungen in der Bezirksversammlung haben die dem jeweiligen Bezirk angehörenden und anwesenden Mitgliedsvereine gleiches Stimmrecht.

3. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet an Mitgliederversammlungen des Verbandes durch entsprechend vertretungsberechtigte Personen teilzunehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der BHB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BHB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die dem BHB angeschlossenen Mitgliedsvereine müssen als gemeinnützig anerkannt sein. Mittel des BHB dürfen von den Mitgliedsvereinen nur entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken des BHB verwendet werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des BHB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BHB anteilig an die Mitgliedsvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen und kulturellen Aufgaben zu verwenden haben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BHB sind:

- a) ordentliche Mitglieder (Musikvereine und Kapellen)
- b) fördernde Mitglieder und Präsidiumsmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenpräsidenten
- e) Sondermitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind die Musikvereine, Musik- und Stadtkapellen, Spielmannsleute, die ausschließlich oder überwiegend die Blasmusik pflegen.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Verbandes ideell und materiell fördern.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den BHB besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Träger der Goldenen Ehrennadel (40 Jahre aktiv) des BDB werden mit der Verleihung automatisch Ehrenmitglieder.

5. Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich in ihrer Funktion als Präsident verdient gemacht haben und vom Präsidium ernannt worden sind.

5. Sondermitgliedschaften werden durch Beschluss der Hauptversammlung erteilt.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Sondermitglied sowie von fördernden Mitgliedern in den BHB bedarf eines schriftlichen Antrages beim Präsidenten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Präsidium Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet.

3. Mit der Aufnahme anerkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie die (eventuell künftig beschlossenen Ordnungen) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei Einzel- und Ehrenmitgliedern auch mit Tod.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate zuvor dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung und/oder Ordnungen verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des BHB schädigen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Präsidiums innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbescheids schriftlich beim Präsidium Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den BHB.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht,

a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Ordnungen an BHB-Versammlungen und –Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des BHB in Anspruch zu nehmen.

b) sich von den zuständigen Organen des BHB in satzungsgemäßen und musikalischen Angelegenheiten beraten zu lassen.

c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Persönlichkeiten, die durch den BHB verliehen oder vermittelt werden können, zu beantragen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele und Aufgaben des BHB in den Mitgliedsvereinen sowie in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

b) die Beschlüsse der Organe des BHB umzusetzen.

3. Zusätzlich haben alle ordentlichen Mitglieder die Pflicht, eine jährlich aktualisierte Mitgliedermeldung in dem vom BHB vorgegebenen EDV-System abzugeben.

4. Alle ordentlichen Mitglieder sowie die Sondermitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag, welcher in Euro zu entrichten ist.

5. Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.

§ 9 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der BHB personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vom BHB vorgegebenen EDV-System gespeichert und alljährlich durch die verpflichtende Mitgliedermeldung aktualisiert. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod werden die Daten archiviert.

2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom BHB grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Der BHB veröffentlicht besondere Ereignisse des Verbandslebens in Wort, Bild, Film und Internet. Dabei können folgende allgemeine Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Vereins- und Verbandszugehörigkeit, Name, Vorname, Status, Funktion, Vereinsbereich, Jubiläum, Ehrung und Qualifikation. Darunter fallen auch Informationen über die Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben und die dabei erzielten Ergebnisse sowie Vereins- und Verbandsstatistiken. Darüber hinaus können diese Daten an Vereins- oder Verbandsverantwortliche weitergegeben werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem BHB Einwände gegen eine solche Veröffentlichung oder Weitergabe seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung oder Weitergabe.

4. Als Mitglied des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V., ist der BHB verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an diesen Dachverband zu melden.

5. Im Rahmen des Vertriebs der Fach- und Verbandszeitschrift können postalisch relevante Daten weitergegeben werden.

§ 10 Organe

Organe des BHB sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) das Präsidium

§ 11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BHB und setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
- b) dem Verbandspräsidium
- c) den Bezirksvorständen

2. Zur Hauptversammlung ist vom Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums im ersten Viertel des Kalenderjahres, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vorher, schriftlich einzuladen.

3. Anträge sind dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Später gestellte Anträge können erst in der darauffolgenden Hauptversammlung beschlossen werden.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann, auf Beschluss des Präsidiums, laut gleichlautendem Einladungsmodus wie vorstehend beschrieben einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Präsidenten beantragt wird.

5. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:

- a) die Delegierten gemäß § 11 Abs. 1 a)
- b) die Mitglieder des Verbandspräsidiums
- c) die Bezirksvorstände

Stimmhäufung und Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

6. Die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abweichend hiervon sind für Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 17 Absatz 2 bzw. § 18 Absatz 1 drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

7. Ehren- und Sondermitglieder sowie Geschäftsführer/in nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht an der Hauptversammlung teil. Den gleichen Status haben die Kassenprüfer.

8. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:

- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums sowie der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Entlastung des Präsidiums
- f) Änderungen der Satzung
- g) Auflösung des BHB

9. Bei Abstimmungen sind die Mitglieder des Präsidiums, die Bezirksvorstände und die Mitgliedsvereine jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.

10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Präsidium

1. Das **geschäftsführende** Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den drei stellvertretenden Präsidenten
- c) dem Verbandsrechner
- d) dem Verbandsdirigenten
- e) dem stellvertretenden Verbandsdirigenten
- f) dem Jugendleiter und seinen Stellvertretern
- g) dem Protokollführer
- h) dem Medienreferenten

2. Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten des BHB und der Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

3. Der Vorstand des BHB im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den drei stellvertretenden Präsidenten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertretung im Falle der Verhinderung des Präsidenten regelt das Präsidium. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter dem BHB gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben.

4. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben an Personen, Beauftragte, Arbeitskreise oder Fachbereiche übertragen. Die Einsetzung von Ausschüssen mit Vorschlagsrecht ist möglich. Die Verantwortlichkeiten des Präsidiums bzw. seiner gewählten Mitglieder bleiben bestehen.

5. Das **erweiterte** Präsidium besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Präsidium
- b) den Bezirksvorständen

6. Das erweiterte Präsidium wird durch den Präsidenten einberufen wenn die Anhörung und Mitbestimmung der Bezirksvorstände, im Hinblick auf die Angelegenheiten der Bezirke, als besonders gegeben erscheint. Die Bezirksvorstände bzw. deren Abwesenheitsvertreter sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 13 Wahlen, Beschlussfassung

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung, für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

3. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.

4. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 14 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Mitarbeiter anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Das Präsidium ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
9. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Fach- und Verbandszeitschrift

1. Der BDB gibt zur Bekanntmachung offizieller Nachrichten, zur Verbreitung von Fachbeiträgen und zur Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit der Organe, zur Veröffentlichung von Berichten und Mitteilungen eine Fach- und Verbandszeitschrift heraus. Sie führt den Zusatz „Offizielle Fach- und Verbandszeitschrift“ und erscheint in der Regel monatlich.
2. Verantwortlich für den Inhalt der Fach- und Verbandszeitschrift ist der BDB.
4. Die Mitgliedsvereine sind zur Abnahme von Pflichtexemplaren und zu deren Verteilung verpflichtet. Über die Anzahl der Pflichtexemplare entscheidet der Hauptausschuss des BDB

§ 16 Ehrungen

1. Den Mitgliedsvereinen des BHB wird die Möglichkeit gegeben, die langjährige aktive Tätigkeit ihrer Mitglieder in geeigneter Form zu würdigen und auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, welche die Belange der Blasmusik vorbildlich gefördert haben, auszuzeichnen.
2. Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung festgelegt.

§ 17 Satzungsänderung

1. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Die Änderung muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
2. Zu einem Beschluss, welcher eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung des Zwecks des Verbandes ist die Zustimmung aller Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 18 Auflösung des BHB

1. Der BHB kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.

3. Das BHB-Vermögen wird gem. § 4, Abs. 5 verwendet.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Hauptversammlung am 14.02.2016 in Espasingen beschlossen worden.

2. Sie gilt nach Eintragung im Vereinsregister.

Neuhausen-Schwandorf, 23.10.2015

Das Präsidium des Blasmusikverbandes Hegau Bodensee 1893 e.V. (BHB)

Geändert hinsichtlich § 11 Abs. 2 in der Hauptversammlung am 10.03.2019 in Gaienhofen durch einstimmigen Beschluss.

Neuhausen-Schwandorf, 12.03.2019